

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMSV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 359/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 124/1988

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.03.1981

Außerkrafttretensdatum

03.03.1988

Text**Angabe der Registernummer**

§ 19. (1) Bei Übermittlungen und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben. Dies gilt nicht für die vom Datenverarbeitungsregister bekanntgegebene Bearbeitungsnummer.

(2) Bei Übermittlungen mittels maschinell lesbarer Datenträger ist die Registernummer auf den Begleitpapieren anzugeben.

(3) Erfolgt eine Übermittlung oder eine Mitteilung an den Betroffenen im Namen mehrerer Auftraggeber, so ist lediglich die Registernummer eines der Auftraggeber mit dem Zusatz "ua." anzugeben.